



Merseburger Kreis-Blatt.

Redaction, Druck und Verlag von Carl Jurf.

1. Quartal.

Mittwoch den 7. Januar.

Stück 2.

Bekanntmachungen.

Nachdem zum Zwecke der Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Uebertretung der polizeilichen Bestimmungen über die äußere Heilighaltung der kirchlichen Sonn-, Fest- und Feiertage in der Provinz Sachsen eine Verständigung der Regierungen dieser Provinz über den Erlass gleichmäßiger Anordnungen stattgefunden hat, bestimmen wir hiermit unter Aufhebung unserer Verordnung vom 29. März 1852 wegen Heilighaltung der Sonn- und kirchlichen Fest- und Feiertage (Amtsblatt pro 1852 Seite 132.) über denselben Gegenstand auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 Folgendes:

§. 1. Am Vorabend der nachgenannten kirchlichen Fest- und Feiertage:

Weihnachten, Ostern, Pfingsten, allgemeiner Buß- und Betttag, Jahrestag, dem Andenken der Verstorbenen gewidmet, und an den Tagen selbst der nachbezeichneten, erster Feier gewidmeten Zeit:
an den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttagen, am allgemeinen Buß- und Betttag, am Jahrestag, dem Andenken der Verstorbenen gewidmet, am Aschermittwoch und während der ganzen Charwoche
sollen keine Bälle und ähnliche Lustbarkeiten stattfinden.

§. 2. An keinem Sonn- oder kirchlichen Fest- und Feiertage darf während des Vor- und Nachmittags-Gottesdienstes an öffentlichen Orten, es sei im Freien oder in geschlossenen Räumen, Musik gemacht werden.

Öffentliche Concerte dürfen auch vor dem Beginne des Vormittagsgottesdienstes nicht stattfinden.

§. 3. An allen Sonn- oder kirchlichen Fest- und Feiertagen müssen während des Gottesdienstes alle gesellschaftliche Zusammenkünfte und Vergnügungen an öffentlichen Orten, wie auch geräuschvolle Belustigungen in Privatwohnungen und Privatgärten gänzlich unterbleiben.

Auch Kunst- und andere Schauausstellungen müssen während des Gottesdienstes geschlossen bleiben.

§. 4. Tanzmusiken und Belustigungen, welche des Sonnabends Abends an öffentlichen Orten stattfinden, müssen, selbst wenn sie polizeilich gestattet worden, in der Regel um 10 Uhr des Abends geschlossen werden.

Während der Fastenzeit, mit Ausnahme des Tages der Mißfasten, d. i. des vierten Mittwochs nach Fastnacht, sind Maskenbälle nicht gestattet.

Aus Veranlassung von Kindtaufen und Hochzeitfesten auf dem Lande, welche an Sonntagen gehalten werden, dürfen Tanzlustbarkeiten in den Wirthshäusern und Schenken nicht ohne besondere Erlaubniß des Landraths veranstaltet werden.

§. 5. Herrschaften, Fabrikherrn und sonstige Arbeitgeber, sowie selbstständige Gewerbetreibende müssen dem Gesinde, den Arbeitern, den Gesellen, Gehülften und Lehrlingen die nöthige Zeit zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes lassen.

§. 6. An Sonn- oder kirchlichen Fest- und Feiertagen darf in amtlichen Geschäften in und außerhalb der Amtsstellen nicht verhandelt werden, nur in dringenden Fällen sind einzelne Ausnahmen gestattet.

§. 7. Handwerkszusammenkünfte sollen am Bußtage, am Ersten Festtage zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten, am Charfreitage und am Tage der Todtenfeier gar nicht, an Sonn- und andern Festtagen erst nach 4 Uhr Nachmittags gehalten werden. Gemeindeversammlungen sind nach beendetem Gottesdienste statthast.

§. 8. Während der Stunden des Gottesdienstes ist aller gewerblicher Verkehr, mit Ausnahme des Verkaufs von Medicamenten in den Apotheken, untersagt, und es bleiben daher, so lange der Gottesdienst dauert, sämtliche andere Läden verschlossen.

Die in unmittelbarer Nähe der Kirchen etwa befindlichen Mühlen müssen angehalten werden und es darf auch in anderen Mühlen keine Abfertigung der Mahlgäste oder Verfehlung und Einbringung von Mahlgut stattfinden.

Es ist untersagt, an Sonn- und kirchlichen Fest- und Feiertagen Waaren oder den Verkauf gewisser Waaren ankündigender Gegenstände vor den Läden oder in Schaukasten und Fenstern auszuhängen oder auszustellen.

Die in den Schaufenstern der Uhrmacher angeschobenen oder sonst befestigten sogenannten Normal-Uhren sind davon ausgenommen.

§. 9. Auszahlung des Lohnes an Tagelöhner und Handwerker während der Stunden des Gottesdienstes ist untersagt.

§. 10. Das Aus- und Eintreiben des Viehes während der Stunden des Gottesdienstes ist untersagt.

§. 11. An keinem Sonn-, kirchlichen Fest- und Feiertage dürfen öffentliche Arbeiten oder solche gewerbliche Beschäftigungen vorgenommen werden, welche mit auffallendem Geräusche nach Außen verbunden sind.

Öffentliche Aufzüge, mit Ausnahme der kirchlichen, dürfen erst nach beendigtem Nachmittagsgottesdienste stattfinden.

In wieweit für einzelne Orte in den Sonntags-Frühstunden Marktverkehr mit Fleisch und sonstigen Victualien, sowie auf Jahr- und Weihnachtsmärkten außer den Stunden des öffentlichen Gottesdienstes nachzulassen ist, bleibt besonderen Bestimmungen vorbehalten.

§. 12. Alle Feld-, Wiesen- und Walдарbeiten an kirchlichen Sonn-, Fest- und Feiertagen sind untersagt.

Nur in Nothfällen und zur Zeit der Ernte und Saat der verschiedenen Fruchtgattungen kann, wenn ungünstige Witterung die Feldarbeit und das Einsammeln verhindert hat und daher jede günstige Witterung benützt werden muß, beim Eintreten der letzteren an einem Sonn-, Fest- oder Feiertage die Arbeit oder das Einbringen durch die Ortsobrigkeit, jedoch immer erst nach beendigtem Vormittagsgottesdienste, ausnahmsweise gestattet werden. Das Waschen und Bearbeiten des Flachses, ingleichen die Schaffschur können, sofern eine Verschiebung auf den nächsten Tag nicht ohne Schaden geschehen kann, als Arbeiten der Noth zwar an Sonn- und Feiertagen vorgenommen und fortgesetzt werden; es ist dabei aber darauf zu halten, daß die Arbeit während des Gottesdienstes ruhe und störendes Geräusch möglichst vermieden werde.

§. 13. Die Abhaltung von Treibjagden an Sonn-, Fest- und Feiertagen ist gänzlich verboten. Auch in anderer Weise darf die Jagd erst nach beendigtem Nachmittagsgottesdienste ausgeübt werden.

§. 14. Auktionen und Licitationen aller Art dürfen an Sonn-, Fest- und Feiertagen weder im Freien noch in Höfen oder Häusern abgehalten werden.

§. 15. Die Polizeibehörden haben mit Strenge darauf zu halten, daß der öffentliche Gottesdienst in den Kirchen gegen jede Störung von Außen geschützt werde.

§. 16. In Orten, wo mehrere Kirchen vorhanden sind und mithin ein Zweifel über die Zeit und Dauer des öffentlichen Gottesdienstes eintreten könnte, ist von der Polizeibehörde nach Rücksprache mit den betreffenden Pfarrern halbjährlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, zu welcher Zeit der Gottesdienst im Allgemeinen beginnt und endet. Diese Zeitbestimmung ist für die in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Verbote maßgebend.

§. 17. An solchen Orten, wo Religionsverwandte verschiedener Confessionen wohnen, darf zwar kein Einwohner gehindert werden, seinen Berufsgeschäften an alleinigen Festtagen der anderen Confessionsverwandten nachzugehen, doch bleibt es den Polizeibehörden vorbehalten, auch den Schutz anderer Confessionsverwandten an deren eigenthümlichen Festtagen anzuordnen.

§. 18. An denjenigen Tagen, in welchen die gottesdienstliche Feier auf einen halben Tag beschränkt ist, den sogenannten halben Festtagen, kommen die Strafbestimmungen wegen Enthaltung von der Berufsarbeit nicht in Anwendung.

§. 19. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen, soweit sie polizeilicher Natur sind, ziehen in Gemäßheit des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (§. 11.) Geldstrafe bis zum Betrage von 10 Thalern nach sich, insofern nicht eine härtere Geldbuße bis zu 50 Thalern oder Gefängniß bis zu 6 Wochen wegen Störung der Feier der Sonn- und Festtage nach §. 340. Nr. 8. des neuen Strafgesetzbuches eintritt.

Merseburg, den 19. Mai 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Da im vergangenen Sommer und Herbst mehrfach Klage über die Entheiligung des Sonntags, vorzüglich durch Arbeiten auf dem Felde, auch außer der Saat- und Erntezeit, erhoben worden ist, so bringe ich hiermit vorstehende Verordnung in Erinnerung.

Merseburg, den 29. December 1856.

Der Königliche Landrath Weidlich.

Bekanntmachung. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß an Stelle des pensionirten Polizei-Commissarius Herrn Lauprecht der seitherige Polizei-Secretair Herr Lindenstein aus Halle als Polizei-Commissarius angestellt worden ist.

Merseburg, den 3. Januar 1857.

Der Magistrat.



Eine hochtragende Kuh steht zum Verkauf auf dem Rittergute zu **Oberfrankleben**.

Umzugshalber sollen auf dem fl. Gute zu **Tragarth** sofort verkauft werden 1 guter Kutschwagen, 2 Paar Kutschgeschirre, 1 Damensattel, 2 Zuchtsauen und diverses Wirthschaftsgeräth.

Donnerstag den 8. Januar 1857, Vormittags 10 Uhr, sollen in dem zum Rittergute **Tragarth** gehörenden Holze einige sechszig Schock Wasen, sowie 15 Rüstern und auch Ellern, Nutz- und Brennholz, gegen die im Termine bekannt zu machenden Bedingungen öffentlich versteigert werden.

Tragarth, den 31. December 1856.

Eisenhuth.

Ein Ladentisch mit Kasten ist zu verkaufen bei

L. A. Webdy.

Neue dauerhafte Mistbeet-Fenster stehen billig zu verkaufen beim Glasermeister **Voigt**, Vorstadt Neumarkt Nr. 863.

Bachhaus-Verpachtung.

Das der hiesigen Gemeinde zugehörige Bachhaus, welches mit dem letzten März 1857 pachtlos wird, soll vom 1. April 1857 an anderweit verpachtet werden und ist hierzu Termin auf **den 31. Januar 1857, Nachmittags 2 Uhr**, im hiesigen Gemeinde-Versammlungs-Local angelegt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden, aber auch schon vorher beim Ortsschulzen eingesehen werden können.

Schotterey, den 22. December 1856.

Der Ortsschulze Richter.

Logis-Vermiethung.

Große Rittergasse Nr. 175. ist das größere Parterre-Logis zu vermieten und 1. April d. J. zu beziehen.

Wittwe Brückner.

Ein Logis ist zu vermieten kleine Rittergasse beim Lohntutscher **Fischendorf**.

Ein Logis, bestehend in einer Stube, auf Verlangen auch zwei, Kammer, Küche nebst Zubehör, ist zu vermieten und zu Ostern zu beziehen. **Ledig, Schornsteinfegermstr.**

Logis-Vermiethung.

Das obere Logis in meinem Hause Schmalegasse Nr. 526. ist von Ostern 1857 ab anderweit zu vermieten.

W. Nagel.

Verzeichniß der hiesigen Backwaaren
auf die Zeit vom 1. bis mit 15. Januar er.

Namen der Bäcker und Brodhändler.	Wohnung derselben.	Preis und Gewicht des Brodes							
		1 2pf. Brod		ein 1gr. Brod		ein 5gr. Brod			
		Loth	Qts.	Pfund	Loth	Qts.	Pfund	Loth	Qts.
A. hies. Bäcker.									
Alberts sen.	Gotthardtsstr.	—	—	1	—	—	5	—	—
Alberts jun.	desgl.	—	—	—	27	—	4	8	—
Brückner	Altenburg	4	—	1	—	—	5	—	—
Bw. Dante	desgl.	—	—	—	29	1	4	8	—
Deichert	Oberbreitestr.	3	2	—	28	—	4	12	—
Fuchs	Schmalegasse	4	—	1	7	—	6	—	—
Bw. Hoffmann	Markt	—	—	1	—	—	5	—	—
Heubner	Altenburg	3	3	1	2	—	5	10	—
Heubner	Breitestraße	3	1	—	30	—	4	24	—
Heubner	Gotthardtsstr.	4	—	1	5	—	5	25	—
Heyne	Delgrube	3	—	—	28	—	4	16	—
Heyne	Johannisgasse	3	—	—	25	2	4	—	—
Heyne	Schmalegasse	3	2	—	29	—	4	26	—
verehel. Höschel	Altenburg	3	—	—	22	—	3	18	—
Hartmann	Delgrube	3	1	1	—	—	5	—	—
Hartmann	Altenburg	—	—	—	28	—	4	12	—
Hühel	Burgstraße	4	2	1	4	—	5	16	—
Kraft	Breitestraße	4	—	1	3	—	5	12	—
Koch	Preußergasse	4	—	1	4	—	5	—	—
Lange	Sirtigasse	3	2	1	5	—	5	25	—
Luther	Altenburg	4	—	1	—	—	5	4	—
Vienecke	Neumarkt	4	1	1	—	—	5	4	—
Nohle	Neumarkt	3	2	1	—	—	4	—	—
Puß	Sirtigasse	3	3	1	3	—	5	16	—
Niedel	Entenplan	2	3	—	21	—	3	11	—
Bw. Schurig	Sirtigasse	4	—	1	4	—	5	—	—
Schäfer sen.	Neumarkt	4	2	1	5	—	5	24	—
Schäfer jun.	desgl.	3	—	—	24	—	3	20	—
Bw. Tuchscher	Altenburg	3	—	—	28	—	4	12	—
Wohleben	desgl.	—	—	1	2	—	5	8	—
B. hies. Brodhdlr.									
Beyer	Neumarkt	—	—	—	—	—	4	12	—
verehel. Vock	Sirtigasse	—	—	—	—	—	5	—	—
Bauer	Preußergasse	—	—	—	—	—	5	4	—
Fichtler	Altenburg	—	—	1	26	—	4	16	—
verehel. Funke	Schmalegasse	—	—	1	26	—	4	16	—
Klee	Saalgasse	—	—	1	12	—	3	12	—
Bw. Knöfel	Johannisgasse	—	—	—	—	—	4	4	—
unverehel. Krampf	Delgrube	—	—	—	—	—	4	16	—
Eindner	Neumarkt	—	—	—	—	—	4	12	—
verehel. Ledig	Dom	—	—	—	—	—	5	—	—
verehel. Mächner	Brühl	—	—	—	—	—	3	20	—
verehel. Manck	Borwerk	—	—	—	—	—	4	—	—
Mäter	Altenburg	—	—	1	25	—	4	24	—
Meißner	desgl.	—	—	1	8	—	3	12	—
Neuber	Entenplan	—	—	1	26	—	4	24	—
Rabe	Johannisgasse	—	—	—	—	—	4	24	—
verehel. Richter	Altenburg	—	—	—	—	—	5	—	—
verehel. Riede	desgl.	—	—	1	25	—	4	24	—
verehel. Schlag	Sirtiberg	—	—	—	—	—	5	—	—
verehel. Schubert	Neumarkt	—	—	—	—	—	5	8	—
Wiemann	Breitestraße	—	—	—	—	—	5	—	—
C. Landbäcker.									
Böhme	Lügendorf	—	—	1	25	—	4	24	—
Henniges	Wallendorf	—	—	1	26	—	4	16	—
Mürz	Neumark	—	—	1	20	—	4	4	—
Konneburg	Frankeleben	—	—	2	12	—	4	24	—
Schlegel	Rosbach	—	—	—	—	—	3	16	—
Wächter	Raundorf	—	—	2	12	—	4	24	—

Von den hiesigen Bäckern liefert das Schwarzbrod am schwersten der Bäckermeister Fuchs und am leichtesten der Bäckermeister Niedel; das Weißbrod am schwersten die Bäckermeister Hühel und Schäfer sen. und am leichtesten der Bäckermeister Niedel. Bemerket wird hierbei, daß der Bäcker-

meister Heubner in der Breitestraße 3 Pfd. 21 Loth Schwarzbrod für 4 Sgr. verkauft.

Von den hiesigen Brodhändlern liefert das Schwarzbrod am schwersten die verehel. Schubert und am leichtesten die Brodhändler Klee und Meißner.

Merseburg, den 1. Januar 1857.

Der Magistrat.

Holz-Verkauf

in der
Oberförsterei Schkeuditz.

Montag den 12. Januar 1857, Vormittags 11 Uhr, kommen im Schmidtschen Gasthause in Creypau folgende aufgearbeitete Holzsortimente, unter den im Termine selbst bekannt zu machenden Bedingungen, zum öffentlichen meistbietenden Verkauf, und zwar:

a) im Göhlischer Wehricht:

90 Schock Unterholz,
27 = Salinendornen;

b) am Bolkauer Damme:

26 Schock Unterholz;

c) im Dtrauer Unter-Wehricht:

8 Schock Unterholz,
48 = Salinendornen;

d) im Selsfurths-Wehricht:

40 Schock Unterholz,
11 = Salinendornen,
1 = Stangen, 18—20' lang, 2—3" stark,
14 = Bandstöcke.

Vorstehende Hölzer werden Kauflustigen vorher auf Verlangen angewiesen durch

Herrn Förster Eisenhuth in Merseburg,

Herrn Waldwärter Gölsch in Göhlisch.

Schkeuditz, den 2. Januar 1857.

Königliche Oberförsterei.

Burgstraße Nr. 291. ist die erste Etage zu vermietthen und 1. April zu beziehen.

Ein Familienlogis, bestehend aus 3 Stuben, 2 Kammern, Keller, Küche, Boden und Torfgefaß, welches bis jetzt vom Domherrn von Wolffersdorff bewohnt wird, steht von jetzt ab zu vermietthen und zum 1. April er. zu beziehen, kann auf Verlangen getrennt oder noch eine Stube mehr zugegeben werden. Desgleichen eine Stube mit Kammer, zwei Treppen hoch, sowie eine Stube parterre, ausmöblirt, steht ebenfalls von jetzt ab zu vermietthen und zu Ostern zu beziehen in der **Oberaltenburg Nr. 824.**

Neumarkt Nr. 915. sind zwei Logis zu vermietthen, das eine, im Vordergebäude, kann zu Ostern, das andere, im Seitengebäude, sofort bezogen werden.

C. Glas.

Anzeige. Einem hochverehrlichen Publikum mache ich die ergebenste Anzeige, daß 200 Sorten der edelsten Zucht- und Parabetauben und mehrere Sorten ausländische Hühner, Türfische Enten, Lachtauben, schöne gutschlagende Rollen-Canarienvögel, Härzer, auch mehrere Duzend gute Zuchtweibchen, zu haben sind; sollte jemand gesonnen sein, sich einen Flug Feldtauben zuzulegen, so kann sich selbiger bei mir spätestens bis zum 1. März c. melden. Bitte um geneigte Beachtung.

Merseburg, den 5. Januar 1857.

Sinze, Korbmachermstr. und Laubenhändler,
Borwerk Nr. 431.

Auch liegt bei selbigem eine große Parthie Taubenmist zum Verkauf.



Buckskin-Handschuhe



empfehlen in allen Größen

C. Franke.

Zu verkaufen

sind 25 Centner Pfannenblech in Tafeln, im Einzelnen wie im Ganzen, bei

J. G. Sempel, Handelsmann,
wohnhaft Saalgasse Nr. 408.

Stabliements-Anzeige.

Einem hochgeehrten Publikum erlaube ich mir ganz ergebenst anzuzeigen, daß ich mich als Sattler hierselbst etablirt habe und daß ich alle in mein Fach einschlagende Arbeiten, als: **Leder-, Polster-, Tapezir-Arbeiten**, sowohl in als außer dem Hause unter billigen Preisen sauber und pünktlich ausführen werde. Auch sind alle Arten Möbel- und Polsterwaaren fertig bei mir zu haben. Ich bitte deshalb um geneigten Zuspruch.

F. Schaaf, Sattlermeister,
Delgrube Nr. 328.

Wohnungs-Veränderung.

Meinen werthen Kunden zur Nachricht, daß ich von heute ab **Markt Nr. 7.** wohne. Der Eingang ist vom Grünemarkt aus.

Merseburg, den 3. Januar 1857.

Wilhelm Meyer, Schuhmachermeister.

Die aus den vorzüglichst geeigneten Kräuter- und Pflanzensäften mit einem Theile des reinsten Zuckerkrystalls zur Consistenz gebrachten



Doctor Koch'schen
(K. P. Kreis-Physikus zu Heiligenbeil)
KRAEUTER - BONBONS

haben sich durch ihre Güte auch in hiesiger Gegend rühmlichst bewährt und sind in Originalschachteln à 5 und 10 Sgr. stets echt vorrätig in der Buchhandlung von **Fr. Stollberg.**

Einkauf

von altem Eisen, Gußeisen, Schwarzblech, altem Zink, Hornstücken, weißem Glas, Schweinshaaren, Knochen à Centner 1 Thlr. 10 bis 12 Sgr., zu den fortwährend höchsten Preisen, bei

J. G. Sempel, Handelsmann,
wohnhaft Saalgasse Nr. 408.

Herr X. ist ein großer Geizhals. Eines Tages fand ihn Jemand während des Frühstücks sehr eifrig damit beschäftigt, Fliegen zu fangen. Nach langer Mühe gelang es ihm endlich, einen dieser lästigen Gäste zu ertappen; das Gesicht des alten Harpax drückte lebhafteste Befriedigung aus; er löstete den Deckel der Zuckerdose und ließ vorsichtig das geflügelte Wesen hineingleiten. „Was machen Sie denn da, Herr X.“ — „Nichts“, sagte der Geizhals. „Ich will nur nicht, daß meine Domestiken mir Zucker stehlen; ich habe ein Loch in den Deckel gemacht, damit die Fliege Luft hat. Wenn nun meine Leute Zucker stehlen wollen, so wird die Fliege sich davon machen, und ich weiß, woran ich mich zu halten.“

Der Findex eines am 2. Weihnachtsfeiertage auf dem Bahnhofs (resp. Restauration) verloren gegangenen Schleiers, schwarz mit Spitzen, wird gebeten, selbigen gegen Belohnung abzugeben bei **Auguste Krampf**, der alten Post gegenüber. Merseburg, den 5. Januar 1857.

Durchschnittsmarktpreise vom Monat Decbr.

		thl.	sg.	pf.			thl.	sg.	pf.
Weizen	Scheffel	2	16	1	Kalbfleisch	Pfund	—	2	6
Roggen	=	1	24	7	Schöpfensf.	=	—	4	—
Gerste	=	1	15	8	Schweinef.	=	—	5	—
Hafer	=	—	24	4	Butter	=	—	10	—
Erbsen	=	2	7	6	Braunwein	Ort.	—	6	—
Linsen	=	2	11	3	Bier	=	—	1	—
Kartoffeln	=	—	17	6	Heu	Centner	—	28	9
Rindfleisch	Pfund	—	4	—	Stroh	Schock	4	25	—

Kirchennachrichten von Merseburg.

Dom. Getrauet: der Barbierherr Laute mit C. F. W. Thieme von hier.

Stadt. Geboren: dem Nagelschmiedemstr. Pfeilschmidt eine Tochter; dem Bürger und Schlossermstr. Sippel ein Sohn; dem Königl. Postsecretair Wolff eine Tochter; dem Handarbeiter Glisch eine Tochter; dem Handarbeiter Becker ein Sohn; dem Orschiefführer Lünchel ein Sohn; dem Schiefer- und Ziegeldeckermstr. Franke eine Tochter; dem Bürger und Böttchermstr. Schild eine Tochter; dem Bürger und Holzhändler Tiemann eine Tochter. — Gestorben: die Jgfr. M. Ch. Zapfe, hinterl. Tochter des Königl. Steueraufsichters Zapfe, 27 J. 8 M. alt, an Brustkrankheit; die hinterl. Wittve des Bürgers und Schneidermstrs Gramsdorf, im 59. J., an Entkräftung; der Maurergeselle Beine, 53 J. 2 M. alt, an Brustkrankheit; die Ehefrau des Bürgers und Handarbeiters Glisch, im 41. J., an Lungenschwindsucht; der 2. Sohn des Bürgers und Kupferschmiedemstrs. Wiegand, 5 J. 4 M. 6 T. alt, an Gehirnentzündung.

Neumarkt. Geboren: dem Fischer Doriaß eine Tochter; dem Drescher Gehlich auf hies. Werder ein Sohn; dem Schuhmachermstr. Niemann eine Tochter.

Altenburg. Gestorben: der einzige Sohn des Schneiders Seidenfaden, 1 J. 6 M. alt, an Halsentzündung.

Kirchennachrichten von Lauchstädt: December.

Geboren: dem Bürger und Deconomen Breither eine Tochter; dem Schornsteinfegermeister Winkelmann eine Tochter; dem Handarbeiter Fichtler ein Sohn; dem Handarbeiter Wersum ein Sohn; dem Barbier und Briefträger Kömpel eine Tochter; dem Ziegelschreiber Fest eine Tochter; dem Handarbeiter Ackermann ein Sohn. — Getrauet: der Webermeister und Schnittwaarenhändler Fr. Wilh. Richter in Laucha mit Frau Joh. Christ. Fr. verm. Heber geb. Tempelhof von hier. — Gestorben: die unverehel. Fr. Charl., Tochter des Schuhmachermstrs. Kulpe, im 45. J., an der Wassersucht.

Palindrom.

Wird vier verschied'ne Zeichen man
Verdoppelt zwischen ein verdoppelt schieben,
Stell'n sich vier Wörter dar, die nach Belieben
Von vorn man wie von hinten lesen kann.

Eins stellet Vieles trocken dar,
Was sonst bedeckt mit Wasser war —
Eins ist dem Kamm unähnlich nicht,
Doch steh'n die Zähne nicht so dicht —
Eins ist als Maß gar wohl bekannt,
Doch nicht gleich groß in jedem Land —
Eins ist ein Weg, bequem zwar nicht,
Doch der durch Dunkel führt zum Licht.